



Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen der Firma Hänel & Co.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Lieferanten von Hänel.

Die AGB gelten insbesondere für Verträge betreffend den unsererseitigen Einkauf von beweglichen Sachen (= Ware) beim Lieferanten, unabhängig davon, ob der Lieferant die Ware selber herstellt oder bei Dritten herstellen lässt oder einkauft.

Die nachfolgenden AGB gelten auch dann, wenn Hänel die Bestellung oder den Vertragsschluss in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Lieferanten tätigt. Sind Offerten/Vertragsschlüsse/Vertragsbestätigungen des Lieferanten mit seinerseitigen AGB verbunden, so wird diesen ausdrücklich widersprochen; der Lieferant akzeptiert mit dem Vertragsschluss die nachstehenden AGB von Hänel, unter Hinfall allfälliger seinerseitiger AGB.

Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Hänel und dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Es gilt im Zweifel jeweils die dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilte Fassung der AGB von Hänel.

2. Form

- 2.1 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.
- 2.2 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung usw.) sind schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzlich zwingende Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder - bei mündlicher Bestellung - mit unserer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschliesslich der Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 3.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung schriftlich zu bestätigen.

4. Lieferumfang/Änderungen des Lieferumfanges/ Ersatzteile

- 4.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind.

Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmässige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, und dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant beachtet bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, und hält die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln ein. Der Lieferant hat uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

- 4.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Konstruktions- und Ausführungsänderungen des Liefergegenstands verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten, sowie die Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt innerhalb angemessener Zeit keine Einigung zustande, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- 4.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

- 5.1 Ohne anders lautende schriftliche Abmachungen gelten die festgelegten Preise als Festpreise, franko Bestimmungsort (DDP Domizil, Incoterms 2000), einschliesslich Verpackung. Sollten wir ausnahmsweise Frachtkosten belegen, sind uns diese durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 5.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
- 5.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen uns zustehen, abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.
- 5.4 Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Die Lieferungen erfolgen - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an den von uns bezeichneten Ort (= Bestimmungsort), einschliesslich Verpackung und Konservierung.

Nutzen und Gefahr übernehmen wir ab Warenannahme am Bestimmungsort. Wird die Ware an einen falschen Ort geliefert, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten an den Bestimmungsort weiterzuleiten oder aber die Annahme zu verweigern.



- 6.2 Jeder Lieferung ist der Lieferschein mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer beizulegen.

Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, sind wir unverzüglich zu informieren.

Teilsendungen sind auf dem Lieferschein deutlich als solche zu bezeichnen.

- 6.3 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.

7. Liefertermine/Verzugsfolgen

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Wenn der Liefertermin oder die Lieferfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Lieferung ab Vertragsschluss sofort fällig.

- 7.2 Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf höhere Gewalt als Ursache einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

- 7.3 Ist der Lieferant im Verzug, so ist Hänel berechtigt, auf der Vertragserfüllung zu beharren und Verzugsschaden zu fordern.

Der Verzugsschaden beträgt pauschal 1 % des Nettopreises pro vollendete Verzugswoche, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Ist der effektiv eingetretene Verzugsschaden höher, bleibt uns gegen entsprechenden Nachweis die Geltendmachung eines über dem pauschalen Betrag liegenden Verzugsschadens vorbehalten.

Wir haben zudem das Recht, nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Leistung - innert 5 Werktagen seit Ablauf der Nachfrist - zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Ansetzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn aus dem Verhalten des Lieferanten hervorgeht, dass sie sich als unnützlich erweist oder wenn die Leistung infolge Verzugs des Lieferanten für uns nutzlos wird oder wenn sich aus dem Vertrag die Absicht der Parteien ergibt, dass die Leistung genau zu einem bestimmten Termin oder bis zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll (= so genannter Verfalltermin).

8. Garantie/Mängelrüge

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den vorausgesetzten und den allenfalls speziell vereinbarten oder zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss zudem den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen (z.B. SEV, SVOB, SUVA usw.).

- 8.2 Die Garantie dauert 2 Jahre ab Ablieferung der Ware am Bestimmungsort.

Unsere Prüfungspflicht bei der Ablieferung am Bestimmungsort beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äusserlicher Prüfung, einschliesslich der Lieferpapiere, ohne weiteres erkennbar sind, nämlich Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferung. Solche Mängel sind von uns innert 5 Arbeitstagen seit Ablieferung am Bestimmungsort zu rügen.

Sämtliche übrigen Mängel können von uns - unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung - jederzeit während der Garantiefrist rechtsgültig gerügt werden. Dies gilt auch für Mängel, die erst während eines Betriebseinsatzes bei uns oder bei unseren Kunden zutage treten.

Klagen auf Garantieansprüche (Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung, Wandelung) verjähren mit Ablauf von 2 Jahren **seit der Mängelrüge**.

Für den Stillstand oder die Unterbrechung der Verjährung gelten Art. 134-138 OR.

Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre seit der Mängelrüge.

- 8.3 Wir haben die Wahl der Nachbesserung, der Ersatzlieferung (wo dies möglich ist), der Minderung oder der Wandelung. Verlangen wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung und erfolgt diese nicht innert von uns angesetzter angemessener Frist, so können wir hernach trotzdem noch Minderung oder Wandelung verlangen.

- 8.4 Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund des Mangels entstandene Schäden; die Haftung gilt sowohl für unmittelbaren (direkten) Schaden als auch für mittelbaren (indirekten) Schaden. Der Lieferant haftet für jedes Verschulden, auch für dasjenige von Dritten, derer sich der Lieferant bei der Leistungserbringung bedient hat. Das Verschulden des Lieferanten wird vermutet; dem Lieferanten steht aber der Exkulpationsbeweis zu.

Wird eine Rückrufaktion aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels notwendig, so haftet der Lieferant - nebst dem hievordurchbeschriebenen Schadenersatz - auch für die Kosten der Rückrufaktion.

- 8.5 Insoweit die Ware nachgebessert oder Ersatzlieferung geleistet wird, beginnt für die nachgebesserte/ersatzteilgelieferte Ware die Garantiefrist von 2 Jahren ab Ablieferung dieser Ware am Bestimmungsort neu zu laufen.

- 8.6 Wir sind berechtigt, bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden die notwendigen Sofortmassnahmen selber, auf Kosten des Lieferanten, vorzunehmen; wir verpflichten uns, diesfalls den Lieferanten sofort zu informieren.

- 8.7 Dem Lieferanten ist bekannt, dass die gelieferten Waren in unseren Produkten weltweit verwendet werden.



8.8 Insoweit diese AGB keine Bestimmungen über die Gewährleistung enthalten, gelten ergänzend die Sachgewährleistungsbestimmungen des CH-Vertragsrechts, insbesondere des CH-Kaufvertragsrechts bzw. gegebenenfalls des CH-Werkvertragsrechts.

8.9 Im Weiteren bleibt die Haftung des Lieferanten gemäss CH-Produkthaftpflichtgesetz vorbehalten. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens CHF 1 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschliessen und aufrechtzuerhalten.

9. Geheimhaltung/Werbung/Schutzrechte

9.1 Zeichnungen, Muster und weitere zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie davon abgeleitete Details werden leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen dienen ausschliesslich zur Herstellung und Lieferung des Bestellgegenstands. Wir verweisen auf die gesetzlichen Schutzrechtbestimmungen. Nach Ausführung oder Aufhebung der Bestellung sind uns sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant hat die Bestellung und die dadurch erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob solche Informationen Dritten bekannt sind oder sein könnten.

9.2 Die Benützung unserer Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftenwechsels sowie daraus resultierende Liefergegenstände zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

9.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.

10. Werkzeuge/Vorrichtungen/Modelle

10.1 Die von uns leihweise zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Stoffe, Teile, Spezialverpackungen, Messmittel oder dergleichen) sind mit Sorgfalt zu behandeln und ohne gegenteilige Absprache nach Auftragserledigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Verwendung für Dritte ist untersagt.

10.2 Die übergebenen Hilfsmittel sind zweckmässig zu lagern und zu unterhalten sowie durch den Lieferanten auf eigene Kosten gegen allfällige Schäden zu versichern.

11. Software

Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstands bereit, gegen angemessene Kostenerstattung nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

12. Qualitätsmanagement

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach DIN ISO 9001 bis 9004, VDA 6.1 oder QS 9000 oder einem anderen mit uns vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die zu liefernden Waren ist der jeweilige Bestimmungsort der Ablieferung.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese AGB können nur in schriftlicher Form geändert oder ergänzt werden.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nichtig sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB als ganzem und der übrigen Bestimmungen der AGB nicht betroffen. Die allenfalls unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der AGB entspricht.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht; Gerichtsstand ist der Sitz von Hänel (Altstätten SG). Hänel steht jedoch zusätzlich das Recht zu, am Sitz des Lieferanten zu klagen.